

# Städtebauförderung

## Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

### S A T Z U N G

des Marktes Burgheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kernort" vom 16.02.1993.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt der Markt Burgheim folgende Satzung:

#### § 1

##### Festlegung eines Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 30,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierung Ortskern".

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 1000 der PG Herb/Hansen vom Dezember 1992 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 2

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung.

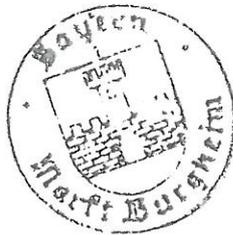
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 30.09.1996 rechtsverbindlich.

Burgheim, den 27.09.1996

  
Kaufmann  
1. Bürgermeister



---

Angeheftet: 27.09.1996  
Abgenommen: 21.10.1996

---

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k :

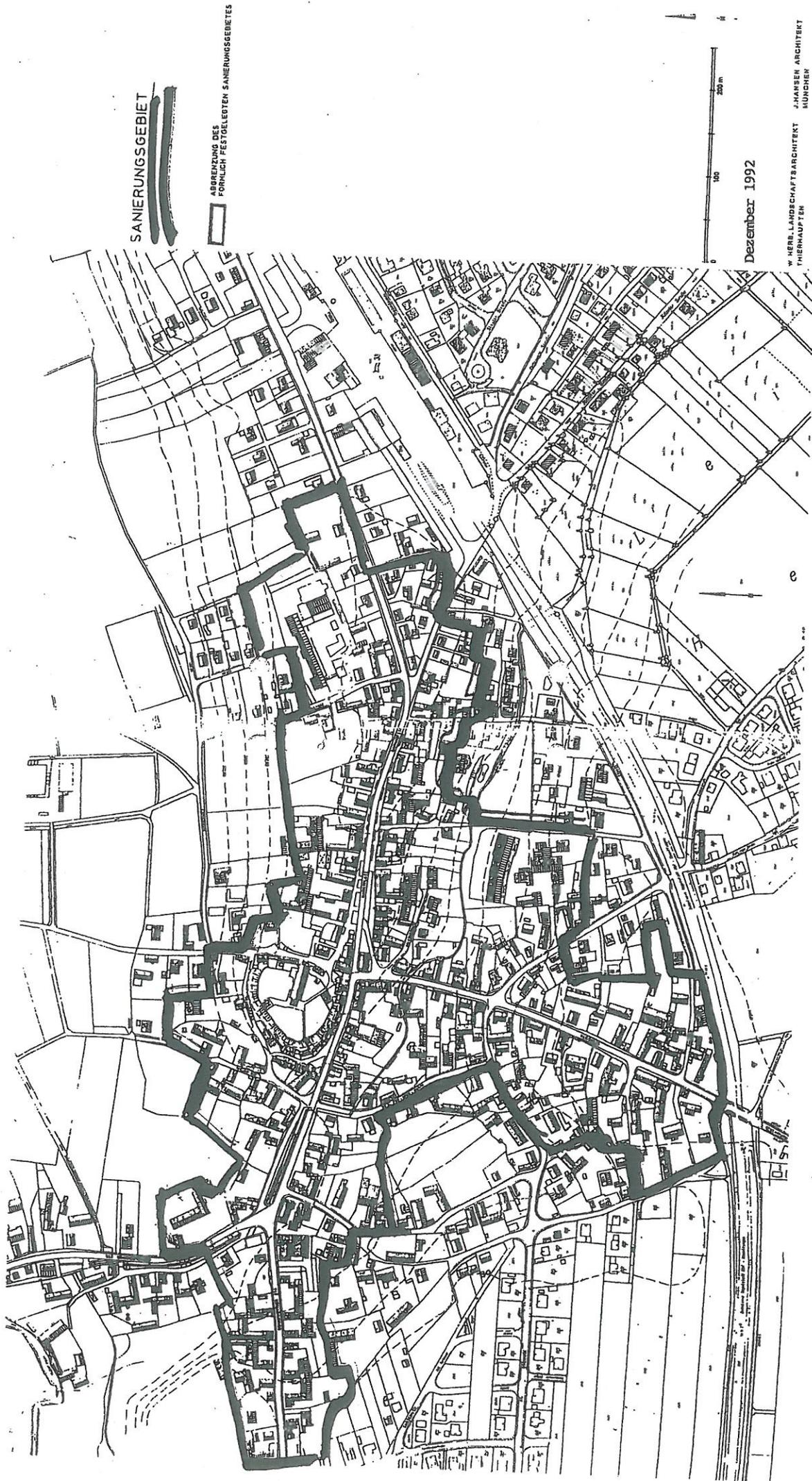
Die vorstehenden Aushangzeiten wurden eingehalten.

Markt Burgheim, den 21.10.1996

i.A.  
  
Neubauer

M a r k t B u r g h e i

Sanierungsgebiet - Anlage zur Satzung vom 22.05.1995



SANIERUNGSGEBIET

ABGRENZUNG DES  
PÖBBLICH FESTGELEGTEN  
SANIERUNGSGEBIETES

100 200 m

Dezember 1992

W. HERR, LANDSCHAFTSARCHITECT  
J. HANSEN, ARCHITECT  
MÜNCHEN

# Begründung zur Satzung des Marktes Burgheim über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

Es wird das vereinfachte Verfahren zugrunde gelegt, weil zu erwarten ist, daß aufgrund der Sanierung keine wesentlichen Bodenwertsteigerungen eintreten. Die Anwendung der §§ 152 ff BauGB stellen somit keine Erleichterung dar. Der Ausgleich der wertverbessernden Maßnahmen kann über KAG erfolgen.

Markt Burgheim  
22.05.1995



Ludwig  
1. Bürgermeister